

## § 5

(1) Die TKO hat Qualitätsfestlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a der Kontrolltätigkeit zugrunde zu legen.

(2) Die TKO **berät** die Entwicklungsstelle des Betriebes **hinsichtlich** der zur Qualitätssicherung und **-Steigerung** zu stellenden Anforderungen schon bei Beginn und laufend während der Entwicklung neuer Erzeugnisse.

(3) Der Werkleiter kann bei ununterbrochener guter Qualitätsproduktion von mindestens 6 Monaten und einem hohen Verantwortungsbewußtsein der Abteilungsleiter, Meister und übrigen Mitarbeiter im Einverständnis des Leiters der TKO die Aufgaben der Fertigungskontrolle den Produktionsabteilungen übertragen: der Leiter der TKO ist in diesen Fällen zur fachlichen Aufsichtsführung sowie zur Durchführung von Inspektionskontrollen in den Abteilungen verpflichtet. Bei einem Absinken der Qualität sind die Aufgaben der Fertigungskontrolle wieder der TKO zu übertragen und die entsprechenden Voraussetzungen dazu zu schaffen.

(4) Die TKO ist von allen Änderungen der Qualitätsfestlegungen (Konstruktionsänderungen, Bauabweichungen usw.) unverzüglich zu unterrichten.

## § 6

**Rechte und Pflichten des Leiters der TKO**

(1) Der Leiter der TKO trägt die Verantwortung für die planmäßige Durchführung der Aufgaben der TKO des Betriebes. Er ist dem DAMW in allen Fragen der staatlichen Material- und Warenprüfung und der Qualitätsbeurteilung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der TKO soll an Betriebsbesprechungen, z. B. Produktionsberatungen in Qualitätsfragen und zu allen Investitions- und Rekonstruktionsvorhaben zum Zwecke der Qualitätssicherung und -Steigerung teilnehmen.

(3) Der Leiter der TKO soll in Auswertung der Ergebnisse der Arbeit der TKO der Ständigen Produktionsberatung Vorschläge unterbreiten, die es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben entsprechend Abschnitt II Abs. 1 des Beschlusses vom 9. April 1959 über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung (GBI. I S. 329) wahrzunehmen.

(4) Der Leiter der TKO ist weisungsberechtigt für sämtliche Mitarbeiter innerhalb des Arbeitsbereiches der TKO. Er bestätigt die Unterlagen der Berichterstattung der Betriebe an die übergeordneten Organe über die Erfüllung der geplanten Qualitätsmerkmale mit seiner Unterschrift.

(5) Der Leiter der TKO ist verpflichtet, auf Wunsch der Betriebsgewerkschaftsleitung an der Auswertung innerbetrieblicher sozialistischer Wettbewerbe teilzunehmen sowie die vor allem in der sozialistischen Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung erzielten hohen Arbeitsergebnisse der zur Prämierung vorgeschlagenen Kollektive bzw. einzelnen Arbeiter und Angestellten vom Standpunkt ihres Beitrages zur Gütesicherung einzuschätzen.

(6) Die Mitarbeiter der TKO werden nur mit Einverständnis des Leiters der TKO eingesetzt oder abgelöst.

(7) Der Leiter der TKO hat das Recht, bei der Festlegung der Stellenpläne und deren Beratung sowie bei der Festlegung der Gehälter und Löhne der Mitarbeiter der TKO mitzuwirken.

(8) Der Leiter der TKO hat das Recht, die Entwürfe von Materialversorgungsverträgen einzusehen.

## § 7

**Arbeitsmethoden der TKO**

(1) Die TKO ist verantwortlich für die Durchsetzung der von der Technologie vorgegebenen fortschrittlichen Arbeitsmethoden in ihrem Bereich. Dazu ist im besonderen die Überwindung subjektiver Kontrollmethoden erforderlich.

(2) Die Durchführung der Kontrolle hat entsprechend den für den jeweiligen Kontrollarbeitsbereich gültigen technologischen Festlegungen zu erfolgen.

(3) Zur Durchführung einer wirksamen Qualitätsbeurteilung sind soweit wie möglich mathematisch-statistische Methoden der Qualitätskontrolle anzuwenden (Stichprobenpläne usw.). Soweit wie möglich sind zwischen Zuliefer- und Abnehmerbetrieben Vereinbarungen über gemeinsam anzuwendende Stichprobenprüfpläne abzuschließen.

## § 8

**Entlohnung und Prämierung der TKO**

(1) Die Entlohnung der Mitarbeiter der TKO erfolgt auf der Grundlage der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge und Gehaltsgruppenkataloge. Zur besseren Durchsetzung des Leistungsprinzips und einer leistungsgerechteren Entlohnung sind für die Lohnempfänger Prämienzeitlohnsysteme auf der Grundlage spezifisch ökonomischer Kennziffern der TKO zu erarbeiten. Die Mehrleistungssumme für Prämienzeitlohnsysteme beträgt in der Regel durchschnittlich 25 bis 30% des Grundlohnes und ist differenziert zu zahlen. Die Maximalprämie wird in der Regel bei etwa 35% begrenzt.

(2) Die Prämienzahlung ist durch die Betriebsprämienordnung zu regeln. Für die Mitarbeiter der TKO sind konkrete Bedingungen festzulegen, die einen materiellen Anreiz zur verbesserten Kontrolltätigkeit bieten und gewährleisten, daß bei mangelhafter Kontrolltätigkeit entsprechende Reduzierungen vorgenommen werden.

## § 9

Die Verantwortung der Abteilungen der Staatlichen Plankommission und der Ministerien für die Qualitätssicherung und -Steigerung

(1) Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und Ministerien haben die ihnen zugeordneten WB bei der Ausarbeitung von einheitlichen Qualitätskennziffern und bei der Planung der Qualitätssteigerung der Erzeugnisse an zu leiten und zu koordinieren.